

Statuten

Verein ohneGift

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Verein ohneGift**“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Zürich. Der Vorstand kann den Sitz innerhalb der Stadt genauer festlegen.

Art. 2 Zweck

Die Zwecke des Vereins sind

- a. der Schutz von Menschen (insbesondere Kindern) und Natur (Artenvielfalt und Lebensräume), vor:
 - Umweltgiften jeder Art, insbesondere schädliche Pestizide,
 - anderen schädlichen Stoffen wie in die Umwelt ausgebrachte Antibiotika, Dünger oder Plastikteilchen,
 - schädlichen Organismen, die der Mensch in die Umwelt einbringt.
- b. die Information der Öffentlichkeit über die Gefährdungen nach Bst. a.
- c. die Information von Menschen und Unternehmen über ihre Möglichkeiten, die Ziele nach Bst. a zu unterstützen, insbesondere durch Steuerung des eigenen Verhaltens.
- d. die Beteiligung an rechtlichen Verfahren oder die Ergreifung von Rechtsmitteln, wenn dies der Umsetzung der Vereinszwecke dienen kann.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich hauptsächlich auf die Schweiz. Der Verein kann in untergeordnetem Umfang im Ausland tätig sein.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1x jährlich in der ersten Jahreshälfte statt (ordentliche Mitgliederversammlung) und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste. Als schriftliche Einberufung gilt auch eine Einberufung per E-mail oder auf der Website des Vereins.
- b. Weitere Mitgliederversammlungen (ausserordentliche Mitgliederversammlungen) können vom Vorstand, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.
- c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl Mitglieder, die der Versammlung beiwohnen.
- d. Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- e. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- f. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - aa. Wahl des Vorstandes, des/der Präsident/in und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von je zwei Jahren;
 - bb. Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer gemäss der folgenden Regel: Das Recht zur Abberufung besteht nur, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB vorliegt. Für den Beschluss über eine Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich.
 - cc. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle, Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr;
 - dd. Genehmigung des Jahresberichts;
 - ee. Beschlussfassung über Statutenänderung (Ziff. 12), Auflösung des Vereins (Ziff. 12). Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung ist ausserdem ein besonderes Quorum erforderlich (Ziff. 13);
 - ff. Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b. Der/die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle, wenn der Vorstand eine solche bestimmt.
- c. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die Geschäfte des Vereins und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und regelt das Arbeitsverhältnis der angestellten Mitarbeiter/innen.

- d. Der Vorstand kann für die Geschäftsleitung und für andere Belange im Rahmen der Statuten Reglemente erlassen und soll diese nötigenfalls auch durchsetzen.
- e. Der Vorstand sorgt für eine gute Gouvernanz im Interessen-Dreieck „Verein – Mitglied – Angestellte/Beauftragte“.
- f. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor und erstattet ihr jährlich über die Vereinstätigkeit Bericht.
- g. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird ein/e natürliche oder juristische Person gewählt, der/die nicht dem Vorstand angehört und auch nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Abnahme.

Art. 8 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- a. Mitglied kann werden, wer die Vereinszwecke aktiv oder finanziell unterstützt. Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien mit folgenden Beiträgen:
 - I. Aktivmitglieder: Vorstandsmitglieder und vom Vorstand anerkannte Expertenmitglieder, die den Verein mit ihrem Fachwissen unterstützen: kein Mitgliederbeitrag
 - II. Gönnermitglied Bronze: Mitgliederbeitrag von CHF 50.-/Jahr
 - III. Gönnermitglied Silber: Mitgliederbeitrag von CHF 100.-/Jahr
 - IV. Gönnermitglied Gold: Mitgliederbeitrag von CHF 500.-/Jahr
 - V. Gönnermitglied Platin: Mitgliederbeitrag von CHF 1'000.-/Jahr
- b. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gönnermitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
- c. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 9 Geschäftsleitung und Mitarbeiter/innen

- a. Der Vorstand kann für die organisatorische Arbeit und die Besorgung der statutarischen Aufgaben, eine/n Geschäftsleiter/in und weitere Mitarbeiter/innen anstellen oder beauftragen.
- b. Der Vorstand regelt den Tätigkeitsbereich und die Befugnisse der Geschäftsleitung und kann den/die Geschäftsleiter/in an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

Art. 10 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Verein werden aufgebracht durch: Beiträge der öffentlichen Hand und von Privaten für die Verfolgung der Vereinszwecke (Art. 2), Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen.

Art. 11 Rechnungswesen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung abgeschlossen. Die Bücher des Vereins sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Art. 12 Änderung der Statuten

- a. Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Davon ausgenommen sind die Mitgliederbeiträge, welche ohne besonderes Quorum nach Art. 5 Bst. d beschlossen werden.
- c. Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- a. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag mindestens fünf Wochen vorher an den Vorstand eingereicht wird und an der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Es muss zudem mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Stimmen der Auflösung alle Mitglieder zu, kann sie jederzeit erfolgen.
- b. Wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nicht ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand eine zweite Versammlung einberufen, in der die Auflösung ohne besonderes Präsenzquorum beschlossen werden kann.
- c. Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses muss einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Art. 14 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt Zürich als Gerichtsstand.

Diese leicht geänderten Statuten (Art. 2 Bst. a, Art. 5 Bst. d und Art. 8 Bst. a und b) sind an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2020 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. Juli 2019.

Zürich, 12. März 2020